



REDAKTIONSSTATUT

für die Herausgabe des Mitteilungsblattes
(Amtsblattes) der Stadt Donaueschingen

I. Allgemeines

Zur Veröffentlichung öffentlicher Bekanntmachungen, sonstiger amtlicher Mitteilungen und zur Information der Bevölkerung über Angelegenheiten der Stadt gibt die Stadt Donaueschingen ein Amtsblatt heraus. Es führt die Bezeichnung "Mitteilungsblatt der Stadt Donaueschingen".

II. Inhalt des Mitteilungsblattes

In das Mitteilungsblatt werden aufgenommen:

1. Öffentliche Bekanntmachungen und sonstige amtliche Mitteilungen der Stadtverwaltung, der Ortsverwaltungen und anderer öffentlicher Behörden und Stellen
2. Sitzungsberichte und andere Veröffentlichungen der Stadtverwaltung und Ortsverwaltungen
3. Veranstaltungshinweise, Veranstaltungsberichte und sonstige kurze Nachrichten der Kirchen, Schulen und örtlichen Vereine und Organisationen
4. sonstige Mitteilungen von allgemeinem Interesse
5. Werbeanzeigen (auch auswärtiger Gewerbetreibender), Privatanzeigen und Anzeigen örtlicher Personenvereinigungen, nicht aber Werbeanzeigen von politischen Parteien
6. Veranstaltungshinweise politischer Parteien mit folgendem Inhalt
 - a) Ort, Datum und Thema der Veranstaltung
 - b) Veranstalter

Parteiembleme usw. werden zu diesen Veranstaltungshinweisen nicht abgedruckt.

Nicht in das Mitteilungsblatt werden aufgenommen:

1. Nachrichten sowie Veranstaltungsberichte von politischen Parteien und anderen politischen Vereinigungen sowie Interessengemeinschaften; parteipolitische Beiträge – soweit es sich nicht um Veranstaltungshinweise nach Abschnitt II, Ziffer 6 handelt - sowie Beiträge, die gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten oder die Interessen der Stadt verstoßen
2. Leserzuschriften
3. Anzeigen zur Wahlpropaganda und zu Veranstaltungen politischer Parteien
4. Anzeigen, die gegen die guten Sitten oder die Interessen der Stadt verstoßen

III. Gliederung des Mitteilungsblattes

Das Mitteilungsblatt ist zu gliedern in:

1. den amtlichen Teil - "Amtliche Mitteilungen"
2. den nichtamtlichen Teil (einschließlich Anzeigenteil)



Die einzelnen Teile sind klar voneinander zu trennen. Insbesondere ist auch der Anzeigenteil zu kennzeichnen, soweit aus Anordnung und Gestaltung nicht erkennbar ist, dass es sich um Anzeigen handelt.

Anmerkung:

Das Mitteilungsblatt ist ein Druckwerk im Sinne des § 7 des Landespressegesetzes (LPrG). Die Anwendung der für Druckwerke geltenden Bestimmungen des LPrG ist jedoch auf den nichtamtlichen Teil des Mitteilungsblattes beschränkt. Für den amtlichen Teil des Mitteilungsblattes gilt § 7 Abs. 3 LPrG, wonach amtliche Druckwerke, soweit sie ausschließlich amtliche Mitteilungen enthalten, den Bestimmungen des LPrG über Druckwerke nicht unterliegen.

IV. Inhalt des amtlichen und nichtamtlichen Teils

1. Amtlicher Teil - "Amtliche Mitteilungen"

Der Begriff "Amtliche Mitteilungen" ist gesetzlich nicht definiert. Die Rechtsprechung beschreibt sie als behördliche Verlautbarungen, die im Rahmen der Aufgabenerfüllung an die Öffentlichkeit gerichtet sind. Der wesentliche Inhalt muss behördlich bestimmt und nach äußerer Form und Inhalt als Willensäußerung einer Behörde erkennbar sein.

Unter den amtlichen Teil fallen somit insbesondere:

- Veröffentlichung von Satzungen
- Veröffentlichung von Polizeiverordnungen
- Veröffentlichung von Allgemeinverfügungen
- Bekanntmachungen über die Auslegung von Bebauungsplanentwürfen
- Bekanntgabe öffentlicher Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse
- Aufforderung zur Schulanmeldung
- Einladung zu Impfungen

2. Nichtamtlicher Teil

a) Nichtamtliche Mitteilungen der Stadtverwaltung und der Ortsverwaltungen sind insbesondere:

- Aufrufe und Verlautbarungen der Stadtverwaltung
- Standesamtsnachrichten
- Berichte über Sitzungen des Gemeinderates und der Ausschüsse
- Veranstaltungskalender
- Altersjubilare
- Schulnachrichten

b) Sonstige redaktionelle Mitteilungen der Verwaltung:

- Hinweise auf neue Gesetzgebung und Rechtsprechung
- ortsgeschichtliche Beiträge
- Bereitschaftsdienst der Ärzte und Apotheken

c) Veröffentlichungen von Vereinen, Organisationen, der Kirchen usw.:

- Hinweise auf Veranstaltungen der Vereine und Organisationen
- Berichte über lokale Veranstaltungen
- Gottesdienstordnungen



V. Entscheidung über die Aufnahme von Artikel

Über die Aufnahme einer Veröffentlichung im nichtamtlichen Teil entscheidet die Stadtverwaltung. Es sind deshalb alle Berichte, Nachrichten und Hinweise der Kirchen, Schulen, der Vereine und Organisationen usw. bei der Stadtverwaltung einzureichen.

Die Entgegennahme von Werbeanzeigen ist Angelegenheit des Verlages. Die Stadtverwaltung ist dazu ebenfalls berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Die Stadtverwaltung entscheidet nach eigenem Ermessen darüber, ob und in welchem Umfang in das Mitteilungsblatt nichtamtliche Mitteilungen aufgenommen werden sollen.

Die Stadtverwaltung hat das Recht, eingereichte Manuskripte zu ändern oder zu kürzen.

Gemeinderatbeschluss vom 26.04.1976, geändert am 17.10.2006.